

Musik- und Gesangverein Zell a. Main e.V.

gegründet 1909

SATZUNG und Mitgliedskarte



**Mitglied im Fränkischen Sängerbund e.V.
und im
Deutschen Chorverband e.V.**

Mitgliedskarte

für

Name, Vorname

PLZ, Ort, Str., Nr.

Zell a. Main, den

Eintrittsdatum

Vorsitzender

Die Beitragszahlung erfolgt bis zur Rückgabe dieser Karte

**Es gilt die jeweils aktuelle DSGVO
unter www.mgv-zell.de**

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musik- und Gesangverein Zell a. Main e.V.“.
2. Er ist Mitglied des „Fränkischen und Deutschen Sängerbundes e.V.“
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen und hat seinen Sitz in Zell a. Main.
4. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Chorgesangs und der Musik sowie die Förderung des kulturellen Lebens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Chor- und Musikproben
 - Konzerte von Chören und Kapellen
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Mitwirkung bei kommunalen und kirchlichen Feiern
 - Aus- und Weiterbildung von Chorleitern und Dirigenten
 - Erwerb von Noten, Instrumenten, Geräten, Bekleidung u.a. zur Ausübung der Musik, des Chorgesangs und zur Förderung des kulturellen Lebens.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gliederung der Mitglieder

Die Mitglieder des Musik- und Gesangsvereins gliedern sich in

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Als aktives Mitglied des Chores, Kapelle oder sonstigen Gruppen kann jeder aufgenommen werden, der durch gewissenhafte Mitarbeit zur Förderung der Satzungszwecke bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Verbindung mit den Leitern der jeweiligen Gruppen.
2. Als förderndes Mitglied kann jeder dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
4. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Bewerber ein Aufnahmebegehren ablehnen. Der abgelehnte Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält neben einer Mitgliedskarte eine Satzung ausgehändigt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder genießen die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dessen Ansehen zu wahren, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach Möglichkeit zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu

beachten und einzuhalten.

2. Alle Mitglieder über 14 Jahre können bei der Mitgliederversammlung Anträge stellen und sind stimmberechtigt.
3. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab 18 Jahren.
4. Die Mitglieder des Chores, Kapellen und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Gruppen sind gehalten, nach Möglichkeit an allen Proben teilzunehmen und bei allen Aufführungen mitzuwirken.
5. Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn die satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz Warnung und Mahnung nicht eingehalten werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7

Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund aus satzungswidrigem Verhalten möglich und zulässig.
3. Weiterhin kann ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag über sechs Monate des vergangenen Jahres im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muß auf den bevorstehenden Ausschluß hingewiesen werden.
4. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Ausschluß die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über den Ausschluß entscheidet.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Mittelbewirtschaftung

1. Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die festgesetzten Beiträge sind jährlich auf ein Konto oder beim Kassier des Vereins einzuzahlen. Der Kassier hat bei einer Bareinzahlung eine Quittung zu erteilen.
4. Wehrpflichtige bzw. Ersatzdienstleistende sind auf die Dauer der Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Ersatzdienstes von der Beitragszahlung befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Gehören beide Elternteile als aktive Mitglieder dem Verein an, so sind deren Kinder als Mitglieder solange beitragsfrei, als sie kein eigenes Einkommen haben.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Ausgaben.
8. Die Vergütung für die Leiter der Chöre, Kapellen und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Gruppen werden von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- die Vorstandschaft bestehend aus Vorstand und Beirat (§ 10 und 11 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung).

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier.
2. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit Wirkung nach außen.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Vorzeitig endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Vorstand kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgewählt werden, wenn sich vorher ein neuer Vorstand zur Wahl stellt.

§ 11

Der Beirat

1. Dem Vorstand angegliedert ist der Beirat. Dieser besteht aus
 - 1 zweiter Schriftführer
 - 1 zweiter Kassier
 - je 1 Betreuer der dem Satzungszweck dienenden Gruppen
 - 1 Noten- und Inventarwart
 - 4 Mitglieder des Vergnügungsausschusses
 - 3 Beisitzer.

Diese Mitglieder werden zusammen mit dem Vorstand von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Dem Beirat durch Bestellung zugeordnet sind

- die Leiter und die Stellvertreter der dem Satzungszweck dienenden Gruppen,

- Ehrenvorsitzende, Ehrenchorleiter und Ehrendirigenten.
- 2. Vorzeitig endet das Amt eines Mitgliedes des Beirates mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 3. Vorstand und Beirat bilden die Vorstandschaft. Beschlüsse der Vorstandschaft sind für den Vorstand bindend.
- 4. Fällt ein Mitglied des Beirates durch Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein vor einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen bzw. zu bestellen.
- 5. Funktionen im Beirat müssen nicht zwingend besetzt werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres, einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen.
 - a) beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - b) auf Beschluß der Vorstandschaft binnen drei Monaten,
 - c) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes eines Viertels der Mitglieder binnen eines Monats,
 - d) wenn bei der Wahl kein Vorstand gebildet werden kann, binnen eines Monats,
 - e) durch den Vorstand bei Gefährdung der Existenz des Vereins ohne Einhaltung der Ladungsfrist und -form.
4. In dem Jahr, in welchem keine Wahl der Vorstandschaft stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und über die Entlastung des Vorstands den Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Anschrift.
6. Die Berufung der Versammlung muß die Tagesordnung beinhalten. Die Tagesordnung bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten
 - a) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
 - b) Kassenprüfungsbericht mit Entlastung des Kassiers,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft (alle zwei Jahre),
 - d) Wahl der Vorstandschaft (alle zwei Jahre),
 - e) Wünsche und Anträge.
7. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Vorstandschaft bindend.

§ 13

Aufgaben und Pflichten des Vorstands und des Beirats

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Innenverhältnis. Er wird im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins. Sind beide verhindert, tritt der Schriftführer an ihre Stelle.
2. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandschaftssitzungen, über das gesamte Vereinsgeschehen und erstellt den Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung. Er erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden und führt die Mitgliederkartei. Sein Stellvertreter ist ihm hierbei behilflich.
3. Der Kassier ist verantwortlich für eine ordentliche und gewissenhafte Kassenführung. Er leistet Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden, führt die Kassenbücher und erhebt fristgerecht die Beiträge. Nach Beendigung des Wirtschaftsjahres erstellt er den Kas-

senbericht zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und zur Erstellung der Steuererklärung. Sein Stellvertreter ist ihm bei allen Arbeiten behilflich. Bei der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die verpflichtet sind, nach Abschluß des Wirtschaftsjahres die Kassenunterlagen gewissenhaft zu prüfen, für die nächste Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstellen und die Entlastung des Kassiers vorzuschlagen.

4. Die Noten- und Inventarwarte sind jeweils für Ordnung und sorgfältige Erhaltung und Aufbewahrung der Noten und des Inventars zuständig. Sie führen jeweils Nachweis über den Bestand des Vereinsinventars, insbesondere der Musikinstrumente, der Geräte einschließlich Zubehör, der Bekleidung und Fahnen und sorgen für ordnungsgemäße Aufbewahrung und Pflege. Sie führen einmal im Kalenderjahr eine Inventarüberprüfung durch und berichten das Ergebnis dem Vorstand.
5. Die Aufgaben des Vergnügungsausschusses erstrecken sich auf alle Veranstaltungen des Vereins, sowohl bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung. Er erhält seine Aufgaben vom Vorstand und erledigt sie in eigener Zuständigkeit in dem vorgegebenen finanziellen und organisatorischen Rahmen.
6. Die Beisitzer wirken unterstützend und beratend in der Vorstandschaft mit und können vom Vorstand mit zusätzlich anfallenden Aufgaben beauftragt werden.

§ 14

Sitzungen

1. Der Vorstand kann jederzeit zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Alle Sitzungen der Vorstandschaft finden auf Veranlassung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Mitgliedern der Vorstandschaft statt. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind verpflichtet, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Vorstandschaft erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich. Beschlußfähig ist die Vorstandschaft, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Stimmengleichheit in Sitzungen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15

Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Beschlußfassung bei einer Satzungsänderung erfolgt nach § 17 Abs. 2.
4. Zum Beschluß, die Bestellung des Vorstands zu widerrufen (§ 10 Abs. 6 der Satzung) ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2 der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).
6. Zum Beschluß über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

§ 16

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, so unterzeichnet der letzte Vorsitzende die Niederschrift.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch die Vorstandschaft spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag ist mit einer beschlossenen Empfehlung der Vorstandschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB).
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist gesondert einzuberufen. Dazu ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
2. Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, eine Frist von vier Monaten darf nicht überschritten werden.
3. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung über die Auflösung richtet sich nach § 15 Abs. 6 der Satzung. Bei der Einladung zu der weiteren Versammlung ist auf die erleichterte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Zell a. Main. Das Vereinsvermögen wird von der Marktgemeinde Zell a. Main treuhänderisch verwaltet. Sollte sich in späteren Jahren ein neuer selbständiger Verein mit dem gleichen

Namen und mit dem Zweck dieser Satzung bilden, soll das noch bestehende Vermögen mit Inventar an den neu gegründeten Verein ausgehändigt werden. Das Barvermögen soll in dieser Zeit zinsbringend angelegt werden.

6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des von der Marktgemeinde Zell a. Main nach Abs. 5 zu verwaltenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Chor- und Musikproben

1. Die Proben finden wöchentlich zu bestimmten Zeiten statt.
2. Jedes aktive Mitglied ist gehalten, pünktlich zu den Proben zu erscheinen. Verlegung der Proben bzw. die notwendige Einsetzung weiterer Proben können nur vom jeweiligen Leiter in Verbindung mit dem Vorstand bestimmt werden.
3. Fördernde Mitglieder sowie Freunde und Interessenten des Chorgesangs und der Musik können die Proben besuchen, sofern diese dadurch nicht gestört werden.

§ 20 Ehrungen

1. Vereinsnadeln

Langjährige *fördernde* Mitglieder können geehrt werden mit der

Vereinsnadel in Bronze

für 25jährige Vereinszugehörigkeit

Vereinsnadel in Silber

für 40jährige Vereinszugehörigkeit

Vereinsnadel in Gold

für 50jährige Vereinszugehörigkeit.

Aktive Mitglieder können die

Vereinsnadel in Bronze nach 10 Jahren

Vereinsnadel in Silber nach 25 Jahren

Vereinsnadel in Gold nach 40 Jahren

erhalten.

Über die Ehrung beschließt die Vorstandschaft.

2. Ehrenmitglieder

Es können ernannt werden zum *Ehrenmitglied*
verdienstvolle oder langjährige Mitglieder,

zum Ehrenvorsitzenden

besonders verdienstvolle Vorsitzende,

zum Ehrenchorleiter/-Dirigenten besonders verdienstvolle Chorleiter
bzw. Dirigenten.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszustellen. Die Ehrung wird in würdiger Form vom 1. Vorsitzenden vorgenommen.

§ 21

Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.1991 genehmigt und beschlossen.

Alle früheren Satzungen sind damit ungültig.

Zell a. Main, 16. 03. 1991

Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE07 7905 0000 0140 1008 01

BIC: BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg

IBAN: DE05 7909 0000 0005 3635 51

BIC: GENODEF1WU1

